

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserentsorgung in einem Teilgebiet der Gemeinde Ummendorf durch die Stadt Biberach vom 29. Juli 2005**

Aufgrund § 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. Seite 408), berichtigt in GBl. 1975, S. 460 und 1976 S. 408, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.12.2004 (GBl. Seite 884) sowie der Beschlüsse des Gemeinderates der Stadt Biberach vom 18.04.2005 und des Gemeinderates Ummendorf vom 07.03.2005 schließen die

Stadt Biberach an der Riß,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ogertschnig

und

die Gemeinde Ummendorf,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Reichert,

folgende

### **öffentlich - rechtliche Vereinbarung**

#### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Stadt Biberach erfüllt in dem Teilgebiet Hatzenmähdle 1 und 3 und Äuwiesen 1 der Gemarkung Ummendorf die Aufgaben der Abwasserentsorgung für die Gemeinde Ummendorf. Die Stadt kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

(2) Das Anwesen Äuwiesen 1 wird entlang der L 307 an die Abwasserdruckleitung Reichenbach-Ummendorf angeschlossen. Die Stadt übernimmt das Abwasser am Anschlussschacht (Nr. 186.70 – 202) an der Einmündung des Feldweges (Flst. Nr. 1478/1).

(3) Die Anwesen Hatzenmähdle 1 und 3 werden direkt am Abwasserpumpwerk Reichenbach angeschlossen. Die Stadt Biberach übernimmt das Abwasser somit ab der Einleitung in den Vorschacht des Abwasserpumpwerks Reichenbach (Flst. 6259/4).

(4) Der Übersichtslageplan vom 22.7.2003 ist Bestandteil dieser Vereinbarung, aus ihm sind die Anschlussleitungen ersichtlich.

#### **§ 2 Abwassergebühr**

(1) Die Gemeinde Ummendorf erhebt nach ihrer Abwassersatzung die Abwassergebühren, aufgeteilt in Klärgebühren und Kanalbenutzungsgebühren.

(2) Für die Benutzung des Sammlers der Stadt Biberach zahlt die Gemeinde Ummendorf 50 % der jährlich erhobenen Kanalbenutzungsgebühren an die Stadt Biberach. Die Gemeinde Ummendorf erstellt jeweils zum Jahresende die entsprechende Abrechnung und überweist den fälligen Betrag an die Stadtkasse. Die aufgestellte Abrechnung ist der Stadt Biberach zu übersenden.

(3) Die Klärgebühr verbleibt voll bei der Gemeinde Ummendorf, weil diese auch die Einwohnergleichwerte beim Abwasserzweckverband übernimmt.

**§ 3 Abwasserbeitrag/Anschlussbeitrag**

(1) Die Gemeinde Ummendorf erhebt im Rahmen ihrer Satzung Abwasserbeiträge. Die Beiträge verbleiben bei der Gemeinde Ummendorf.

(2) Die Gemeinde Ummendorf führt den Anschluss an das Abwasserpumpwerk Reichenbach bei den Anwesen Hatzenmähdle 1 und 3 und an die Abwasserdruckleitung Reichenbach – Ummendorf (Anschlussschacht 186.70 – 202) bei Feldweg Flst. 1478/1 – L 307) beim Anwesen Äuwiesen 1 aus. Dabei entstehende Kosten trägt die Gemeinde Ummendorf, soweit sie nicht Kostenersatz von Dritten bekommt.

(3) Die Stadt Biberach verzichtet auf einen einmaligen Anschlussbeitrag, weil ihr zum einen keine unmittelbaren Investitionskosten entstehen und zum anderen weil die Gemeinde Ummendorf den Abwassersammler von Ringschnait her bis in den Sammler des Abwasserzweckverbandes auf ihrer Gemarkung und in den eigenen Grundstücken duldet.

**§ 4 Unterhaltungskosten/Investitionskosten**

(1) Die Gemeinde Ummendorf stellt die Stadt Biberach von Kosten für die Unterhaltung/Erneuerung der Abwasseranschlüsse des Anwesens Äuwiesen 1 und der Anwesen Hatzenmähdle 1 und 3 frei. Das betrifft auch die Anschlussstellen an das Pumpwerk Reichenbach der Stadt Biberach und für die Anschlussstelle bei Schacht 186.70 – 202.

(2) Die Gemeinde Ummendorf beteiligt sich an künftigen Investitionskosten am Abwassersammler gemäß den angeschlossenen Einwohnergleichwerten ab der entsprechenden Einleitungsstelle.

**§ 5 Einleitungsbestimmungen**

Für die Einleitung von Abwasser unmittelbar in die städtischen Abwasseranlagen bei den Anwesen Hatzenmähdle 1,3 und Äuwiesen 1 sind die Bestimmungen der Abwassersatzung der Stadt Biberach über die Ausschlüsse und Einleitungsbeschränkungen in der jeweils aktuellen Fassung maßgeblich.

**§ 6 Laufzeit/Kündigung**

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat eine Laufzeit von 30 Jahren ab dem Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten frühestens nach 30 Jahren mit ein-jähriger Frist schriftlich auf den Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(3) Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr nach Ablauf der Laufzeit dieses Vertrages, wenn nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt wird.

**§ 7 Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biberach an der Riß, den 12.05.2005  
gez.  
Ogertschnig  
Bürgermeister

Ummendorf, den 23.05.2005  
gez.  
Reichert  
Bürgermeister

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde durch das Regierungspräsidium Tübingen mit Schreiben vom 14. Juli 2005, Az.: 14-5/2207.3 – 2 Biberach gemäß § 25 Abs. 4 i. V. mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ genehmigt.

Biberach an der Riß, den 29. Juli 2005

Ogertschnig  
Bürgermeister

Vereinbarung (V) Änderung (Ä)	Gemeinderatsbe- schluss	Genehmigung Reg.-Präsidium	Öffentliche Be- kanntmachung		Vorstehende Fassung
vom	vom/Nr.	vom	am	Nr.	gilt ab:
(V) 29.07.2005	BC: 18.04.2005 Um: 07.03.2005	14.07.2005	12.08.2005	185	13.08.2005

